

Ergänzende Bedingungen

der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab dem 1. Mai 2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der BEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lageplan - Maßstab 1:500 oder 1:1000,
- b) ein Untergeschossgrundriss, aus dem die gewünschte Stelle für die Hauseinführung ersichtlich ist.

1.2 Der Anschlussnehmer zahlt BEW für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung, einen Kostenbeitrag, der sich wie folgt errechnet:

Erdkabelanschluss
Kabelquerschnitt 4 x 50 mm²

	Einzelverlegung	Verlegung zusammen mit 1 weiteren Versorgungsart	Verlegung zusammen mit 2 weiteren Versorgungsarten
a) Grundpreis bei vorhandener Mauerwerksdurchführung	1.316,14 € (1.106,00 € netto)	931,77 € (783,00 € netto)	827,05 € (695,00 € netto)
b) zusätzlicher Meterpreis für Hausanschlusslängen über 10 m auf eigenem Grundstück	12,97 € (10,90 € netto)	8,09 € (6,80 € netto)	7,73 € (6,50 € netto)
c) Zuschlag für Mauerwerksdurchführung	58,31 € (49,00 € netto)	58,31 € (49,00 € netto)	58,31 € (49,00 € netto)
d) Bei einem erforderlichen Kabelquerschnitt von 4 x 150 mm ² erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 238,00 € (200,00 € netto).			

Für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei Freileitungsanschlüssen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der BEW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.4 Für die Herstellung und Beseitigung von Netzanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken (Baustellen, Schaustellungen usw.) dienen, werden dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

1.5 Die BEW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Die BEW verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt und die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt der BEW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z.B.

- die Herstellung eines neuen leistungsstärkeren Netzanschlusses,
- die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- Verstärken eines vorhandenen Netzanschlusses bzw. bei neuen Netzanschlüssen der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kosten noch keine Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und / oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

2.4 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer I der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) der BEW in der Fassung vom 01.04.1980.

Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die BEW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4.2 Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die BEW oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der BEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dieser Vordruck ist ebenfalls für jede Erweiterung oder Änderung der Anlagen sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen zu verwenden.

5.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW.

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Die BEW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,05 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten den jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW.

Der Mahnpauschalbetrag verändert sich im gleichen Verhältnis wie die Monatsvergütung eines in Vergütungsgruppe VII - Altersstufe 10 - eingruppierten Angestellten mit 1 Kind. Dem Mahnpauschalbetrag liegt eine Monatsvergütung von 2.012,28 € (Basisjahr 1995) zugrunde. Der sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel ergebende Mahnzuschlag wird auf volle 0,05 € abgerundet.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

7.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird der jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW berechnet. (Stand 01.01.07: 41,00 €)

7.2 Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird der jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW berechnet. (Stand 01.01.07: 48,79 € (41,00 € netto))

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die unter Ziffer 6 aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 7.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.